



Mandantenrundsreiben zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Liebe Mandantinnen und Mandanten,

ab dem 01. Januar 2023 sind Arbeitgeber in Deutschland gesetzlich dazu verpflichtet, am Meldeverfahren zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) teilzunehmen. Arbeitsunfähig erkrankte Arbeitnehmer, die gesetzlich krankenversichert sind, müssen daher ab dem 01. Januar 2023 keine AU-Bescheinigung in Papierform vorlegen. In den Arztpraxen erhalten Patienten deshalb auch nicht mehr drei Ausdrücke, sondern nur noch einen für die eigenen Unterlagen. Bereits seit Oktober 2021 sind die Ärzte dazu verpflichtet, AU-Bescheinigungen digital an die Krankenkassen zu übermitteln. Aufgrund einer Übergangsregelung bis Juli 2022 mussten die Arztpraxen über die dafür notwendigen technischen Ausstattungen verfügen. Ab 2023 ist die eAU nun auch für Arbeitgeber verpflichtend.

Ab Januar 2023 müssen daher die Arbeitgeber die Daten kranker Mitarbeiter bei den Krankenkassen über eine verschlüsselte Datenverbindung abrufen. Die Krankenkasse übermittelt dem Arbeitgeber hierbei folgende Informationen:

Name des Versicherten

Beginn und Ende der Arbeitsunfähigkeit

Kennzeichnung als Erst- oder Folgemeldung

Die elektronische Übermittlung enthält keine Angaben darüber, welcher Arzt die Krankschreibung vorgenommen hat und welche Diagnosen gestellt wurden.

Zu Beginn einer Arbeitsunfähigkeit müssen sich Arbeitnehmer weiterhin wie gewohnt bei Ihrem Arbeitgeber abmelden und die voraussichtliche Dauer der Fehlzeit angeben.



Durch die Einführung der eAU sind Versicherte ab Januar 2023 jedoch von der Zustellpflicht der AU-Bescheinigung an Arbeitgeber entbunden. Die Bescheinigung für erkrankte Kinder von Arbeitnehmern erfolgt auch weiterhin in Papierform. Auch für Mini-Jobber in Privathaushalten gibt es keine Möglichkeit der eAU.

Bitte beachten Sie, dass der elektronische Abruf bei der Krankenkasse erst zwei bis drei Arbeitstage nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bei der Krankenkasse abrufbar ist.

Soweit die Lohn- und Gehaltsabrechnung Ihrer Mitarbeiter durch unsere Kanzlei erfolgt, können unsere Mitarbeiter den Digitalabruf nach Kenntnis eines Krankheitsfalles auch über unser Rechenzentrum bei den Krankenkassen digital abrufen. Da die DATEV eG als Rechenzentrums-Dienstleister uns diese Gebühren in Rechnung stellt, müssen wir **Ihnen je Datenabruf 9,00 € zzgl. Umsatzsteuer** pro abgerufenen Mitarbeiter in Rechnung stellen. Dies gilt auch, soweit mit dem einzelnen Mandanten ein Pauschalhonorar vereinbart worden ist.

Selbstverständlich können Sie bei den zuständigen Krankenkassen die eAU über das Portal **sv.net** auch selber abrufen und uns den elektronischen Ausdruck zur Verfügung stellen. Soweit Sie am Umlageverfahren der Krankenkassen teilnehmen, ist die jeweilige eAU auch die Grundlage für die Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen im Lohnfortzahlungsfall bei der jeweils zuständigen Krankenkasse.

Für erforderliche Abstimmungen oder Rückfragen steht Ihnen Ihr jeweiliger Sachbearbeiter in unserer Kanzlei gerne zur Verfügung.

Bielefeld, Januar 2023